



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Juni 2026

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 144 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes S. 193
- 145 Änderung der Satzung für den Wasserverband Westdeutsche Kanäle S. 193
- Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 194

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 146 Braunkohlenplanverfahren „Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für den Ablauf des Tagebausees Garzweiler“ S. 195
- 147 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss S. 196

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

144 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung Düsseldorf
25.16-53-14

Düsseldorf, den 02. Juni 2026

Dem Unternehmer Nihat Karatay wurde am 06.06.2023 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-14) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Nun wurde dem o. g. Unternehmer die o. g. Genehmigung widerrufen.

Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00357, Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00357-0001-0003, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheits-

verkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind nicht zurück gegeben worden.

Die o. g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 193

145 Änderung der Satzung für den Wasserverband Westdeutsche Kanäle

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.02.38-3

Düsseldorf, den 28. Mai 2026

Satzungsänderung des Wasserverbandes Westdeutsche Kanäle

Aufgrund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I. S. 405)) genehmige ich die von der 55. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Westdeutsche Kanäle (WWK) in der Sitzung vom 17.11.2022 beschlossene, mit rückwirkender Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft tretende, Änderung der Verbandssatzung des

WWKs in der aktuellen Fassung vom 27.12.1996 (Amtsblatt aus dem Jahr 1996, S.507):

Der § 9 Abs. 4 der Verbandssatzung (VS) wird geändert in:

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt alle Stimmen in einer Stimmliste und hält diese Liste auf dem Laufenden. Sie oder er übersendet jedem Mitglied eine Stimmliste schriftlich oder in Textform und teilt ihm Veränderungen zusammen mit der Beitragsliste mit.

Der § 12 Abs. 1 VS wird geändert in:

Die oder der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Sitzung ein. Die Versammlung ist einzuberufen, wenn zweitausend Stimmen dies schriftlich oder in Textform beantragen und dabei den Beratungsgegenstand angeben.

Der § 12 Abs. 2 VS wird geändert in:

Die Einladungen zur Sitzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich oder in Textform so zu übermitteln, dass sie ihnen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

Der § 17 Abs. 1 Satz 7 VS wird wie folgt angepasst: 7. andere Angelegenheiten, die den Verband in Höhe von mehr als 125.000 € verpflichten.

Der § 18 Abs. 3 VS wird geändert in:

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder – bei ihrer Verhinderung deren Stellvertretung – dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich oder in Textform beantragen.

Der § 30 Abs. 2 VS wird geändert in:

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übersendet den Beitragspflichtigen die Beitragsliste in Textform. Sie oder er fügt die Veranlagungsregeln bei, wenn sie geändert worden sind.

Der § 36 VS wird wie folgt angepasst:

Für die Zustimmung zu Geschäften des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde gilt § 75 WVG mit der Maßgabe, dass die Zustimmung nicht erforderlich ist im Fall des § 75 Abs. 1 Nr. 1 WVG bei Unterschreitung eines Wertes des einzelnen Vermögensgegenstandes von 500 €.

Der § 38 Abs. 2 VS wird geändert in:

Bekanntmachungen an die Mitglieder werden schriftlich oder in Textform mitgeteilt.

Der § 39 Abs. 3 VS wird geändert in:

Der Verband hat zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes unter rechtzeitiger Übersendung aller Sitzungsunterlagen die Aufsichtsbehörde, die obere und zugleich oberste Aufsichtsbehörde und die Wasser- und Schifffahrtsdi-

rektion West einzuladen. Sie erhalten auch Ausfertigungen des Mitgliederverzeichnisses und der Stimmliste, der Sitzungsniederschriften und Beschlüsse sowie des Jahresberichtes. Zur Übermittlung genügt die Textform.

Inkrafttreten:

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zugänglich gemacht, <https://www.brd.nrw.de/Services/Amtsblaetter>.

Im Auftrag

gez. Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.193

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf

26.24.01 AWS 1518100-0

Düsseldorf, den 02. Juni 2026

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn [gelöscht aufgrund DSGVO]

zuletzt wohnhaft in [gelöscht aufgrund DSGVO]

im Zimmer BO 3039 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Es handelt sich hierbei um einen Bescheid bzgl. der Zuverlässigkeit gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz vom 02.06.2026.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Fries

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.194

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

146 Braunkohlenplanverfahren „Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für den Ablauf des Tagebausees Garzweiler“

Braunkohlenplanverfahren „Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für den Ablauf des Tagebausees Garzweiler“

Bezirksregierung Köln
Az. 32/64.2-15.1

Als Anschlussplanung an den Tagebau Garzweiler I wurde der Braunkohlenplan Garzweiler II am 31.05.1995 durch das damalige Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Der Tagebau entwickelte sich im Geltungsbereich von Garzweiler II ab 2006, die Auskohlung der Lagerstätte war bis 2044 vorgesehen.

Am 03.03.2017 stellte der Braunkohlenaussschuss auf Grundlage der Leitentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen von 2016 und der Herausnahme der Ortschaft Holzweiler von der Umsiedlung die wesentliche Änderung der Grundannahmen fest und leitete ein Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau Garzweiler II ein. Eine weitere Leitentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Braunkohlenabbau erfolgte 2021.

Nachdem das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) für den Tagebau Garzweiler zunächst eine Beendigung der Kohlegewinnung im Jahr 2038 vorsah, verständigten sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und die RWE Power AG am 04.10.2022 auf einen vorgezogenen Kohleausstieg im Jahr 2030.

Vor diesem Hintergrund fasste der Braunkohlenaussschuss am 25.11.2022 den Beschluss, die bisherigen Arbeiten zur Anpassung des Braunkohlen-

plans Garzweiler II einzustellen und das Änderungsverfahren neu zu starten. Der Braunkohlenaussschuss beauftragte die Regionalplanungsbehörde darüber hinaus, zu prüfen, wie die sich für den räumlichen Bereich des Braunkohlenplans Frimmersdorf ergebenden Änderungen für die Wiedernutzbarmachung planerisch und möglichst in einem Verfahren bearbeitet werden können.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohlenausstiegs im Rheinischen Revier vom 19.12.2022 erfolgte eine Änderung des KVBG. Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung werden für den Tagebau Garzweiler II nunmehr in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2021 festgestellt. Ein Erhalt der Ortschaften des dritten Umsiedlungsabschnittes (Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie der Holzweiler Höfe (Eggerather Hof, Roitzerhof, Weyerhof)), jeweils mit einem angemessenen Abstand, soll bei der weiteren Tagebauführung sichergestellt werden.

Am 17.03.2023 beschloss der Braunkohlenaussschuss, die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II und des Braunkohlenplans Frimmersdorf in einem gemeinsamen Verfahren durch die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II und seine Erweiterung um die Änderung der Wiedernutzbarmachung im Bereich des Braunkohlenplanes Frimmersdorf“ durchzuführen.

Mit der Herstellung des Tagebausees Garzweiler geht auch die Notwendigkeit zur Realisierung eines Ablaufgewässers einher. Entsprechend beschloss der Braunkohlenaussschuss am 17.03.2023 ebenfalls, dass für die landesplanerische Sicherung des erforderlichen Seeablaufs des Tagebausees Garzweiler in die Niers ein eigenständiges Braunkohlenplanverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt wird.

Am 19.09.2023 wurde die Leitentscheidung 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und damit wesentliche landesplanerische Vorgaben für den Tagebau Garzweiler vorgegeben. Die Leitentscheidung stellt durch wasserwirtschaftliche und ökologische Anforderungen für den langfristigen Seewasserspiegel das Erfordernis eines oberirdischen Abflusses zur Niers fest. Um eine geordnete Braunkohlenplanung zu gewährleisten gilt es, die dafür erforderliche Trasse für einen Seeablauf frühzeitig und dauerhaft raumordnerisch zu sichern und zum Gegenstand eines Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für den Ablauf des

Tagebausees Garzweiler“ zu machen (vgl. Entscheidungssatz 3). Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 21.11.2025 die Notwendigkeit eines Braunkohlenplanverfahren zum o.g. Verfahren festgestellt.

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 29.09.2025 die Einleitung eines Braunkohlenplanverfahrens zur verbindlichen und langfristigen raumordnerischen Sicherung einer Trasse für den Ablauf des Tagebausees Garzweiler angeregt und die Regionalplanungsbehörde Köln gemäß § 27 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW über das beabsichtigte Vorhaben informiert. Mit dem Schreiben wurde eine Vorhabenbeschreibung mit Machbarkeitsstudie und Angaben zur überschlägigen Beurteilung der Umweltverträglichkeit zum Seeablauf Garzweiler eingereicht.

Die Alternativenprüfung für die Trassenwahl, die basierend auf einem mehrstufigen Variantenvergleich die Ermittlung einer Vorzugstrasse zum Ziel hatte, stellt im Ergebnis die „Freiablaufvariante Köhm“ zur freien Ableitung in die Niers als Vorzugsvariante dar.

Der Seeablauf des Tagebausees Garzweiler stellt eine zum bergbaulichen Vorhaben zugehörige Maßnahme dar und bedarf einer langfristigen raumordnerischen Sicherung, die eine geordnete Braunkohlenplanung nach § 26 Abs. 1 LPlG NRW erforderlich macht. Die knappe Flächenverfügbarkeit, die vielfältigen Raumansprüche und die bestehende Nutzungskonkurrenz machen eine frühzeitige raumordnerische Sicherung der Trasse erforderlich. Aufgrund des langfristigen Planungshorizontes stellt ein Braunkohlenplanverfahren deshalb das geeignete Planungsinstrument dar.

Informationen zum Braunkohlenplanverfahren zur Sicherung der Trasse für den Seeablauf des Tagebausees Garzweiler können auch der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln und des Braunkohlenausschusses zum Braunkohlenplanverfahren entnommen werden. Dabei möchte ich Sie insbesondere auf die Vorlage des Braunkohlenausschusses zum Tagesordnungspunkt 3 seiner 177. Sitzung vom 21.11.2025 hinweisen.

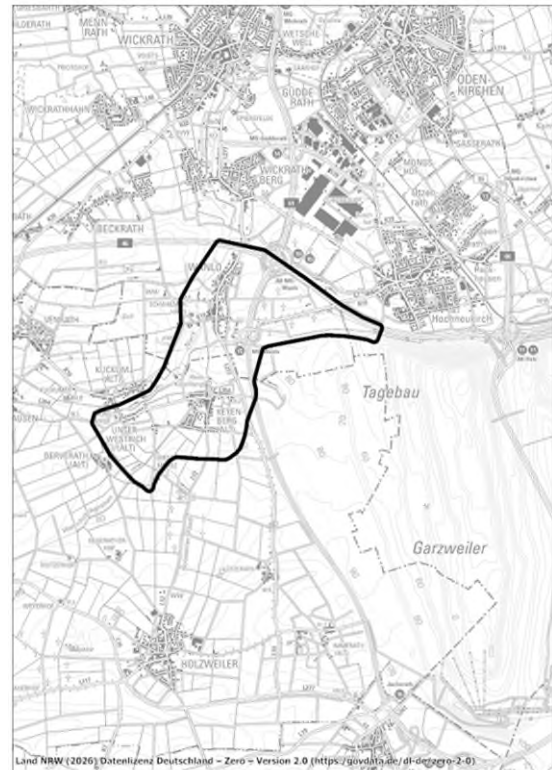
Mit dieser Information wird die Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die das Braunkohlenplanverfahren zur Sicherung der Trasse für den Seeablauf des Tagebausees Garzweiler unterrichtet.

Die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen, besteht nach § 9 Absatz 2 ROG i. V. m. § 28 LPlG NRW im später folgenden Beteiligungsverfahren. Dazu wird rechtzeitig eine gesonderte Information erfolgen.

Köln, den 03.06.2026

Im Auftrag
gez. Wigger

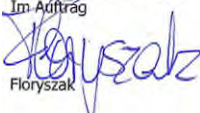
Anlage: Darstellung des Untersuchungsrahmens



Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.195

147 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis Nr. 0431 ausgestellt durch die Landrätin des Rhein-Kreises Neuss am 28.11.2025, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Floryszak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S.196



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de